

XI. Gesetzgebungspraktik

Präs.: 25. Juni 1969

No. 1322/1

Anfrage

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz,
betreffend die Anwendung des § 318, Abs.2 Strafgesetz 1945 bei
Selbstanzeige nach Verkehrsunfällen.

Der Gesetzgeber hat durch die Formulierung des § 99, Abs.6, lit.a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, festge-
stellt, daß eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsord-
nung n i c h t vorliegt, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden
entstanden ist und die Behörde hiervon ausschließlich durch die Meldung
des Beschädigers Kenntnis erlangt hat. Über die rechtspolitische Be-
gründung dieser Gesetzesbestimmung sind hier wohl keine Aussagen
nötig.

Es hat sich jedoch ergeben, daß in Fällen solcher Selbstan-
zeigen von Verwaltungsbehörden nach anderen Verwaltungsvorschriften
Strafen verhängt wurden, wodurch Sinn und Zweck der genannten Be-
stimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 gefährdet erscheinen.

Da nun auch nach § 318, Abs.2 Beschädigungen der im § 85,
lit.c StG. 1945 erwähnten Gegenstände, wenn sie aus "Leichtsinn oder
schuldhafter Nachlässigkeit" erfolgten, strafbar sind, ergibt sich die
Möglichkeit, daß bei Vorliegen des entsprechenden Sachverhaltes, von
dem das Gericht nur auf Grund der seinerzeitigen Selbstanzeige Kennt-
nis erhalten hat, zu einem Schulterspruch kommt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes richten die unterzeichneten
Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

- 1) Sind Ihnen Fälle bekannt geworden, bei denen nach einer Selbstanzeige gemäß § 99 StVO. 1960 ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde und mit einem Schulterspruch endete?
- 2) Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie zu treffen, um auf strafrechtlichem Gebiet eine dem § 99, Abs.6, lit.a korrespondierende Rechtslage zu schaffen?
- 3) Sind Sie bereit, bis zum Wirksamwerden der sub 2) angeregten Maßnahmen durch eine entsprechende Weisung an die staatsanwaltschaftlichen Behörden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 99, Abs.6, lit.a StVO. 1960 eine allfällige Strafverfolgung gemäß § 318, Abs.2 StG. 1945 zu sistieren?

Wien, 25.6.1969